

Seit 1961 ist es Aufgabe der Ämter für Arbeit (damals noch als Ämter für Arbeit und Berufsberatung), für die Lenkung und Werbung der Arbeitskräfte zu sorgen<sup>14</sup>. Diese bestehen bei den Räten der Bezirke, Kreise (kreisfreien Städte) und Stadtbezirke und sind ihnen direkt unterstellt. Seit dem 1. 6. 1979 gilt die Anordnung zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens<sup>14a</sup>. Ihr zufolge haben die volkseigenen Betriebe, Kombinate, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe dem Amt für Arbeit beim Kreis oder Stadtkreis bzw. Stadtbezirk auf Anforderung freie Arbeitsplätze zu melden und die Bedingungen für die jeweilige Tätigkeit anzugeben. Sie haben das Amt ferner zu informieren, wenn gemeldete freie Arbeitsplätze besetzt werden. Das Amt kann die Besetzung freier Arbeitsplätze von seiner Zustimmung abhängig machen. Schließlich haben die Betriebe dem Amt auf Anforderung Angaben über die Arbeitskräfte und eintretende Veränderungen zu machen.

Außer den Befugnissen zur Kontrolle über den Einsatz von Arbeitskräften verfügen die Ämter über ein Instrumentarium zur Arbeitskräfte lenkung, dem entsprechende Verpflichtungen der Betriebe gegenüberstehen. So können die Ämter den Betrieben Auflagen zur Einstellung von Bürgern erteilen, wenn das aus gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen wichtigen Gründen erforderlich ist. Die Betriebe sind verpflichtet, entsprechend der Auflage dem Bürger einen seiner Qualifikation, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsvertrag anzubieten. Das Amt kann den Betrieben Auflagen zur Gewinnung von Werk tätigen im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches für eine zeitweilige oder ständige Tätigkeit in anderen Betrieben zur Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben erteilen. Er hat das Recht, auf die Auswahl der zu gewinnenden Arbeitskräfte Einfluß zu nehmen. Das Amt kann den Betrieben auch zeitweilig die Einstellung von Arbeitskräften untersagen. Nur in Ausnahmefällen ist die öffentliche Werbung von Arbeitskräften zulässig und bedarf der Zustimmung des zuständigen Amtes.

Ein rechtlicher Zwang zur Aufnahme einer bestimmten Arbeit besteht nach diesen Bestimmungen für den einzelnen nicht. Indessen bleibt ihm keine andere Möglichkeit, als das Angebot eines von einem Betrieb entsprechend einer Auflage des Amtes für Arbeit bereitgestellten Arbeitsplatzes anzunehmen.

Auf dem Gebiet der Landwirtschaft wurde durch eine Anordnung vom 6. 7. 1963 den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und den Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte aufgegeben zu gewährleisten, daß qualifizierte Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung in LPG und VEG mit niedrigem Arbeitskräftebesatz eingesetzt werden<sup>15</sup>.

Ein technisches Hilfsmittel der Arbeitskräfte lenkung ist der einheitliche Ausweis für 24 Arbeit und Sozialversicherung<sup>16</sup>, den alle Bürger, die der Sozialpflichtversicherung unter-

14 Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräfte lenkung und Berufsberatung vom 24. 8. 1961 (GBl. II S. 347) — aufgehoben nach Bekanntmachung vom 24. 5. 1979 (GBl. I S. 115).

14 a Vom 25. 5. 1979 (GBl. I S. 115).

15 Anordnung über die Aufgaben, die Gewinnung, den Einsatz und die Vergütung von qualifizierten Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern mit einem niedrigen Arbeitskräftebesatz vom 6. 7. 1963 (GBl. II S. 509).

16 § 17 a.a.O. wie Fußnote 14, Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräfte lenkung und Berufsberatung - Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung - vom 4. 7. 1962 (GBl. II S. 432).